HAUSHALTSORDNUNG

vom 15. Dezember 1969

zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(69/492/Euratom, EGKS, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 20 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften sieht vor, daß der Verwaltungshaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Haushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Verwaltungshaushaltsplan der Europäischen Atomgemeinschaft durch einen gemeinsamen Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ersetzt werden; daher sind die Haushaltsordnungen zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung zu vereinheitlichen.

Da die Vereinheitlichung der Haushaltsordnungen so bald wie möglich erfolgen sollte, sind die bestehenden Bestimmungen mit den erforderlichen Änderungen vorläufig zu übernehmen —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Verwaltungshaushaltsplan

Artikel 1

Die Kommission erstellt innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des für die Ausführung des Haushaltsplans vorgesehenen Zeitraums die Haushaltsrechnung der Gemeinschaften.

In dieser Rechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben, die sich auf das abgelaufene Haushaltsjahr beziehen, für jedes Organ der Gemeinschaften auszuweisen. Die Rechnung hat dieselbe Form und dieselben Untergliederungen wie der Haushaltsplan.

Artikel 2

Die Rechnung weist für jede Art der Einnahmen und Ausgaben insbesondere folgendes aus:

— einerseits

a) die Mittelansätze des Haushaltsplans,
die Mittelübertragungen,
die im Laufe des Haushaltsjahres bereitgestellten Mittel,

b) die bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres vorgenommenen Mittelbindungen,

c) die bis zum gleichen Zeitpunkt sowie bis zum Ende des Zeitraums für die Ausführung des Haushaltsplans geleisteten Zahlungen,

d) die am Ende des Zeitraums für die Ausführung des Haushaltsplans noch zu zahlenden Beträge,

e) die nicht verwendeten Ausgabemittel;

— andererseits

a) die Einnahmenansätze,

b) die festgestellten Forderungen,
die aus früheren Haushaltsjahren übertragenen Forderungen,

c) die eingezogenen Beträge,

d) die Beträge, die am Ende des Zeitraums für die Ausführung des Haushaltsplans noch einzubeziehen sind.

Der Rechnung ist folgendes beizufügen:

— eine Übersicht über den Stand der Finanzbeiträge der einzelnen Mitgliedstaaten,

— eine Übersicht über die Mittelübertragungen,

— eine Übersicht über die in Ausführung des Plans gemäß Artikel 182 des EAG-Vertrags geleisteten Zahlungen.

Artikel 3

Die Kommission erstellt innerhalb der in Artikel 1 vorgesehenen Frist die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften zum 31. De-

zember des abgelaufenen Haushaltsjahres. Dieser Übersicht ist eine zum gleichen Zeitpunkt aufgestellte Kontenbilanz beigefügt, welche die Kontenbewegungen und Salden wiedergibt.

Artikel 4

Innerhalb eines Monats nach dem Ende des für die Ausführung des Haushaltsplans vorgesehenen Zeitraums teilt jedes Organ der Kommission die Angaben mit, die sie für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht benötigt.

Artikel 5

Jedes Organ übermittelt dem Kontrollausschuß vierteljährlich die Buchungsbelege oder deren beglaubigte Abschriften. Die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht werden dem Kontrollausschuß innerhalb der in Artikel 1 genannten Frist vorgelegt.

Artikel 6

Durch die Prüfung, die an Hand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchgeführt wird, stellt der Kontrollausschuß die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die Verträge, den Haushaltsplan, die Haushaltsordnungen und alle in Durchführung der Verträge getroffenen Maßnahmen fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Artikel 7

Der Kontrollausschuß achtet darauf, daß alle Depot- und Kassenbestände in Wertpapieren und Mitteln an Hand von Bescheinigungen, die von den verwahrenden Stellen unterzeichnet sind, oder an Hand von amtlichen Feststellungsvermerken des Kassen- und Wertpapierbestands geprüft werden. Er kann derartige Prüfungen selbst vornehmen.

Artikel 8

Die Kommission und die anderen Organe der Gemeinschaften gewähren dem Kontrollausschuß jede Unterstützung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält. Sie halten insbesondere alle Bücher über Kassen- und Sachbestand, Buchungsunterlagen, Belege und Bestandsverzeichnisse, die er zur Prüfung der Haushaltsrechnung an Hand der Rechnungsunterlagen oder an Ort und Stelle für erforderlich hält, zu seiner Verfügung.

Artikel 9

Die Bemerkungen, die dem Kontrollausschuß zur Aufnahme in den in Artikel 206 des EWG-Vertrags, Artikel 180 des EAG-Vertrags und Artikel 78 d des EGKS-Vertrags vorgesehenen Bericht geeignet erscheinen, werden der Kommission und den betroffenen Organen zur Kenntnis gebracht. Ihre Stellungnahmen zu diesen Bemerkungen werden dem Kontrollausschuß und der Kommission gleichzeitig übermittelt.

Artikel 10

Der Kontrollausschuß erstellt seinen Bericht über die Rechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr spätestens am 15. Juli.

Innerhalb der gleichen Frist bringt er seine Bemerkungen zur Vermögensübersicht vor.

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament spätestens am 15. September die Haushaltsrechnung, die Vermögensübersicht und den Bericht des Kontrollausschusses mit den Stellungnahmen zu den Bemerkungen vor.

Artikel 11

Der Rat erteilt der Kommission vor dem 31. Dezember Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, so teilt der Rat der Kommission und dem Parlament die Gründe für den Aufschub dieser Entscheidung mit.

TITEL II

Forschungs- und Investitionshaushaltsplan

Artikel 12

Die den Forschungs- und Investitionshaushaltsplan betreffenden Vorgänge sind in einer gesonderten Haushaltsrechnung auszuweisen, die innerhalb der Fristen und nach der näheren Maßgabe dieser Haushaltsordnung für den Verwaltungshaushaltsplan aufgestellt, vorgelegt und geprüft wird.

Außer den Positionen des Artikels 2 weist die Rechnung folgendes aus:

— einerseits

a) den Betrag der von der Gemeinschaft bewilligten Darlehen,

b) den Betrag der für Anleihen geleisteten Rückzahlungen und den Anleihedienst;

— andererseits

a) den Betrag der Anleihen,

b) den Betrag der für Darlehen geleisteten Tilgungs- und Zinszahlungen.

Der Rechnung ist folgendes beizufügen:

— eine Übersicht über den Stand der von den Gemeinschaften aufgenommenen Anleihen und der von ihr gewährten Darlehen.

Schlußbestimmung

Artikel 13

Diese Haushaltsordnung gilt für die Haushaltsjahre 1968 und 1969.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. J. DE KOSTER

RICHTLINIE DES RATES

vom 15. Dezember 1969

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kristallglas

(69/493/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Möglichkeit der besonderen Bezeichnung von Kristallglaserzeugnissen und die damit verbundene Verpflichtung hinsichtlich der Zusammensetzung dieser Erzeugnisse ist in einigen Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Diese Unterschiede behindern den Warenverkehr und können zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft führen.

Diese Hindernisse für die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes können beseitigt werden, wenn für alle Mitgliedstaaten gleiche Bestimmungen gelten.

Mit den Vorschriften der Gemeinschaft betreffend die Bezeichnungen der verschiedenen Kristallglasarten sowie die Merkmale dieser Arten sollen sowohl der Käufer vor Täuschungen als auch der Hersteller, der sich an diese Bestimmungen hält, geschützt werden.

Zur Anwendung einer Gemeinschaftsregelung ist es erforderlich, einheitliche Verfahren zur Bestimmung der chemischen und physikalischen Eigenschaften der Kristallglaserzeugnisse, welche die in dieser Richtlinie festgelegten Bezeichnungen tragen, zu schaffen –

---

[1] ABl. Nr. C 108 vom 19. 10. 1968, S. 35.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie findet Anwendung auf die Erzeugnisse der Tarifnummer 70.13 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Zusammensetzung, die Fabrikationseigenschaften, die Etikettierung der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse und jede Form der Werbung für diese Erzeugnisse den Definitionen und Regeln dieser Richtlinie und ihren Anhängen entsprechen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Spalte b des Anhangs I aufgeführten Bezeichnungen im Handel nicht zur Kennzeichnung anderer als der Erzeugnisse verwendet werden können, welche die in den Spalten d bis g des Anhangs I festgelegten Merkmale aufweisen.

Artikel 4

(1) Wenn eines der durch diese Richtlinie erfaßten Erzeugnisse eine der in Spalte b des Anhangs I aufgeführten Bezeichnungen trägt, so kann es gleichfalls mit dem in den Spalten h und i des Anhangs I genannten Kennzeichnungssymbol versehen werden.

(2) Wenn in einer Herstellermarke, in der Firmenbezeichnung eines Unternehmens oder in einer anderen Aufschrift eine der in den Spalten b und c des Anhangs I aufgeführten Bezeichnungen oder eine damit verwechselbare Bezeichnung im ganzen als Ei-